

Bekanntmachung der Stadt Barth

Beschluss über die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet "Hafenbereich" nördlich des Trebin, der Hafen- und der Werftstraße, östlich des Borgwalls und westlich des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am 08.12.2005 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 468 u. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V S. 690), die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet "Hafenbereich", nördlich des Trebin, der Hafen- und der Werftstraße, östlich des Borgwalls und westlich des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik, als Satzung beschlossen. Die 1. Ergänzung umfasst folgende Teilflächen:

- Stellplatzfläche innerhalb der Fläche SO 1 (Sondergebiet Seglerhafen)
- Sondergebiet Hafenpromenade West (SO 2)
- Sondergebiet Hafenpromenade Ost (SO 3)
- Sondergebiet wasserbezogener Tourismus (SO 6)
- allgemeines Wohngebiet WA 3
- Mischgebiete MI 2 und MI 3

Die Teilflächen sind in nebenstehender Übersicht dargestellt.

**Der Beschluss über die 1. Ergänzung des Bebauungsplans wird hiermit bekanntgemacht.
Die 1. Ergänzung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die 1. Ergänzung des Bebauungsplans und die Begründung dazu im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

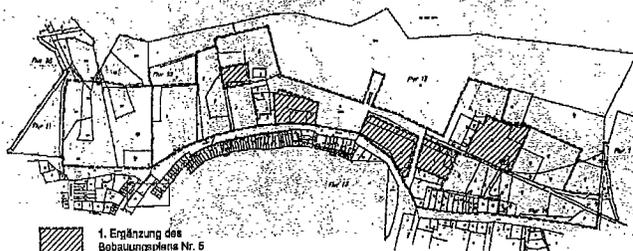
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. i.V. Kubitz

Löttge, Bürgermeister



02.22.2.06